

Landkreis Vechta | Postfach 1353 | 49375 Vechta

Niedersachsenpark GmbH
Braunschweiger Str. 15
49434 Neuenkirchen-Vörden

Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Sachbearbeiter
Frau Schmidt

66 - Amt für Umwelt und Tiefbau

Zimmer Nr. 342

Tel.: 04441/898-2522

Fax: 04441/898-1041

eMail: 2522@landkreis-vechta.de

Sprechzeiten

s.u. zu Öffnungszeiten

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
66-663005/07/0566

Datum
16.03.2022

- 1. Wasserrechtliche Genehmigung Nr. 663005/07/0566 für die Befreiung vom Verbot des Bauens im Überschwemmungsgebiet „Flöte/Rote Rieden“ gem. § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Gemarkung Hörsten, Flur 17, Flurstücke 83/3, 94/8 und 70/1**
- 2. Kostenbescheid**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 78 Abs. 5 WHG wird Ihnen hiermit die Genehmigung für die oben genannte Maßnahme nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Maßnahme ist gemäß der von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen vom 30.09.2021 vorzunehmen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung. Das Bauvorhaben ist hochwasserangepasst durchzuführen.
2. Durch die Geländeaufhöhung auf Grund der Erschließung von Gewerbeflächen (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Niedersachsen-Park A 1 – Strietwiesen“) und der damit verbundenen Fahrbahnaufweitung werden dem Überschwemmungsgebiet „Flöte/Rote Rieden“ 50 m³ Retentionsvolumen entzogen. Dieses ist 1:1 durch den Geländeabtrag auf dem Grundstück in der Gemeinde Rieste, Gemarkung Rieste, Flur 24 Flurstück 108 zeitgleich mit der Bebauung außerhalb des Überschwemmungsgebietes wieder auszugleichen.
3. Ein zusätzlicher Auftrag von Boden auf den Grundstück in der Gemarkung Hörsten, Flur 17, Flurstücke 83/3, 94/8 und 70/1 im Überschwemmungsgebiet, als der hier genehmigte, ist nicht zulässig.
4. Beginn und Ende der Bodenverschiebung sind mir mindestens 5 Werktage vorher per Mail oder postalisch anzuzeigen.
5. Eine Abnahme der geschaffenen Abgrabungen des Geländes wird vorgeschrieben. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung der Maßnahme bei mir zu beantragen.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter www.landkreis-vechta.de/Datenschutz

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Do. 14.30 - 17.00 Uhr
bei Terminabsprache auch
außerhalb dieser Zeiten

D0143366.DOCX

Telefon:
(0 44 41) 898 - 0
Telefax:
(0 44 41) 898 - 1037
Internet / eMail:
www.landkreis-vechta.de
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskasse:
Landessparkasse zu Oldenburg
BIC: SLZODE22
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

Hausadresse:
Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

6. Die Erteilung weiterer Auflagen behalte ich mir vor.

Hinweis:

Die Genehmigung wird unbeachtlich privater Rechte Dritter erteilt, sie befugt nicht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke oder fremden Eigentums.

Begründung:

Die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 WHG grundsätzlich untersagt.

Hiervon kann ich jedoch im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 und Abs. 5 WHG eine Ausnahme genehmigen.

Dem Überschwemmungsgebiet werden nach Berechnungen des Ingenieurbüros hier gerade einmal 50 m³ entzogen.

Der durch die Geländeaufhöhung auf Grund der Erschließung von Gewerbeflächen (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Niedersachsen-Park A 1 – Strietwiesen“) durch Bau einer Linksabbiegespur und der damit verbundenen Fahrbahnaufweitung (Hannoverschen Straße) verlorengegangene Rückhalteraum (Retentionsraum) wird durch den Geländeabtrag an dessen Stelle zeitgleich 1:1 auf dem Grundstück (Flurstück 108, Flur 24, Gemarkung Rieste) außerhalb des Überschwemmungsgebietes ausgeglichen werden. Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser werden nicht nachteilig verändert und auch der Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt.

Bei Beachtung der genannten Nebenbestimmungen bestehen daher keine Bedenken gegen die Erteilung dieser Genehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta Widerspruch erhoben werden.

Kostenbescheid:

Die Kosten des Verfahrens i. H. v. **250,00 €** (Mindestgebühr) haben Sie zu tragen.

Der o.g. Betrag ist innerhalb eines Monats auf das unten genannte Konto unter Verwendung des anliegenden Zahlscheines an die Kreiskasse des Landkreises Vechta zu überweisen.

Kostenbegründung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 13 des NVwKostG in Verbindung mit § 1 der AllGO u. lfd. Nr. 96.1.24.2 des Kostentarifs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

gez. Schmidt

Fundstellen der Rechtsgrundlagen:

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.01.2022 (Nds. GVBl. S. 36)